

**„DIE SCHNELLE UND UMFASSENDE WIEDERHERSTELLUNG DER ARBEITSFÄHIGKEIT  
ALS AUFTRAG DER UNFALLVERSICHERUNG UND ANFORDERUNG AN DIE  
SELBSTVERWALTUNG“**

**12. VER.DI-SELBSTVERWALTERTAGUNG FÜR DIE GESETZLICHE UNFALLVERSICHERUNG  
AM 19.05.2014 IM UKB, BERLIN**

**„Haftungsrisiken in der Selbstverwaltung der Sozialversicherung“**

**[Folie 1]**

**Günter Hans**

Zunächst vorweg: ich bin überrascht, dass das Thema Haftung selten in der Selbstverwaltung aufgegriffen wird, obgleich es ein ganz wichtiges Thema ist.

**[Folie 2]**

Was erwartet Sie? Zunächst die Grundlagen. Im Kontext mit der Klinikdiskussion werde ich auch die Haftung im Verein ansprechen (Pkt. 6). Wir haben ferner die Rechtsprechung ausgewertet, um Ihnen evtl. Befürchtungen zu nehmen (Pkt. 7). Die Rechtsprechung ist, was die Inanspruchnahme von Selbstverwaltungen anbetrifft, sehr restriktiv. Schließlich werde ich zum Thema einige Hinweise für Ihre eigenen Tätigkeitsbereiche geben.

**[Folie 3]**

Was heißt Haftung? Haftung bedeutet, dass man für einen entstandenen Schaden eintreten muss. Vielleicht haben Sie schon einmal gehört: Haftung durch Handeln (Verschuldenshaftung). Darum geht es vor allem in unserem Bereich. Daneben gibt es auch eine Gefährdungshaftung: Sie sind Halter eines Pkw und haften schon dadurch, dass Sie eine Gefährdungssituation mit dem Betrieb ei-

nes Pkw geschaffen haben. Aber Schwerpunkt für uns ist die Handlungshaftung.

Haftpflicht: Was wird eigentlich vorausgesetzt, damit man für einen Schaden zur Rechenschaft gezogen werden kann? Erforderlich ist eine Pflicht. Die besteht bei Ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit (wie in meiner hauptamtlichen Tätigkeit auch) in der Pflicht, die Interessen des Trägers wahrzunehmen. Diese Pflicht muss verletzt worden sein. Wir brauchen also eine Rechtsverletzung. Und diese Verletzung muss zurechenbar sein. Das ist der Kernpunkt, mit dem wir uns auch mit Beispielen beschäftigen werden. Wann kann man einen solchen Schaden auch zurechnen? Dies setzt Vorsatz oder Fahrlässigkeit voraus.

#### **[Folie 4]**

Was heißt das? Vorsatz bedeutet Wissen und Wollen des Handelns. Bei Fahrlässigkeit gibt es eine wichtige Grenzziehung zwischen grober und leichter Fahrlässigkeit, die sich wie ein roter Faden auch durch die Haftungsnormen zieht. Darauf komme ich im Einzelnen noch zu sprechen.

Das als Einstieg, und jetzt sind wir schon bei einem Kernpunkt. Wann sprechen wir von einem vorsätzlichen Handeln und wann von einem fahrlässigen Handeln? Regelmäßig liegt ein Sorgfaltspflichtverstoß vor als Ausgangspunkt der Diskussion über die Zurechnung. Aber wann liegt ein vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten vor?

Beim Vorsatz erforderlich: Wissen und Wollen der Tat. Ein bekanntes Beispiel, das Sie alle kennen, ist der Strafprozess des Bernie Ecclestone vor dem Oberlandesgericht in München. Er versucht gerade diesbezüglich die Bestechung zu widerlegen, indem er den Druck, der auf ihn ausgeübt worden ist, darstellt und eine ganz andere Intention vorgibt als wahrscheinlich hinter seinem Handeln gestanden hat. Denn wenn ihm nachgewiesen wird, dass er Geld gezahlt hat, damit die Anteile der Bayerischen Landesbank an der Formel 1 an einen ihm

genehmen Investor verkauft werden, wäre der Straftatbestand der Bestechung erfüllt.

Jetzt sind wir im Bereich, der Sie wie uns im Hauptamt beschäftigt. Bei der Fahrlässigkeit unterscheiden wir zwei Stufen, und zwar einmal die leichte Fahrlässigkeit. Dazu heißt es in Kommentierungen: „Die im Verkehr erforderliche Sorgfalt wird außer Acht gelassen.“ – Wenn Sie mit Ihrem Pkw fahren, Sie haben eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 100 km/h und Sie fahren 110, dann haben wir bereits ein sorgfaltwidriges, leicht fahrlässiges Verhalten. Und wenn man sich selber kritisch fragt, wird man sich vielleicht an den einen oder anderen Vorgang erinnern können mit leichter Fahrlässigkeit.

Schwieriger wird es bei der groben Fahrlässigkeit. Für die Selbstverwaltung verläuft hier die wichtigste Grenzlinie. Leichte Fahrlässigkeit ist regelmäßig haftungsprivilegiert – also keine Haftung. Bei grober Fahrlässigkeit greift bereits die Haftung. Ich werde Ihnen die Rechtsnormen gleich noch kurz vorstellen.

Zur groben Fahrlässigkeit heißt es: „Die im Verkehr erforderliche Sorgfalt wird in ungewöhnlich hohem Maße verletzt. Naheliegende Überlegungen werden nicht angestellt.“

Das hört sich auch gut an, aber der Teufel steckt im Detail. Wenn Sie sich Einzelfälle anschauen, dann haben Sie umfassende Diskussionen um diese Abgrenzung. Ich habe Ihnen vier Beispielfälle mitgebracht, bei denen Sie das nachvollziehen können. Ich kann aber jetzt schon sagen, die Rechtsprechung setzt an die grobe Fahrlässigkeit, gerade auch im Kontext der Selbstverwaltung, sehr hohe Anforderungen.

Wichtig: Grobe Fahrlässigkeit, hier beginnt üblicherweise der Haftungstatbestand. Bei leichter Fahrlässigkeit greift, übrigens auch im Vereinsrecht, die Haftungsprivilegierung. Das nehmen wir jetzt mit in die Betrachtung der einzelnen Haftungstatbestände, die in Ihren Wirkungsbereichen auftreten können.

## **[Folie 5]**

Jetzt kommt noch eine Vorbemerkung. Die ist vor allem für das Hauptamt von Bedeutung. Wir müssen unterscheiden zwischen hoheitlichem und fiskalischem Handeln. Das fiskalische Handeln ist in einem Gleichordnungsverhältnis begründet, zum Beispiel, wenn Immobilien verkauft werden. Das hat bei unserer Berufsgenossenschaft fusionsbedingt eine erhebliche Bedeutung in den vergangenen Jahren erlangt bei Immobiliengeschäften in der Größenordnung von über 20 Mio. Euro.

Bei einem Rentenbescheid sieht das anders aus. Dann wird in einem Über-/Unterordnungsverhältnis gehandelt. Und dabei sprechen wir von einem hoheitlichen Handeln. Das spielt für Sie nicht die entscheidende Rolle, aber durchaus für die Geschäftsführung. Das ist jetzt nicht mein Thema, es ist aber wichtig, dass Sie den Blick auch auf das Hauptamt richten. Denn die Geschäftsführer sind in beratender Funktion Mitglieder der Vorstände und haben natürlich auch ein Eigeninteresse an dem Ausschluss von Risiken.

Fiskalisches Handeln, hoheitliches Handeln, das wird sicherlich auch bei Gesprächen, die sich im Zuge dieser Veranstaltung ergeben können, eine Rolle spielen. Sie müssen noch für das Grundverständnis berücksichtigen, dass wir immer verschiedene Beteiligte haben. Es sind typischerweise Dreiecksverhältnisse, die nach den Haftungsnormen zu bewerten sind.

## **[Folie 6]**

Zu den Beteiligten: Ich habe als Beispiel den Vorstand gewählt. Sie können aber auch die Vertreterversammlung, einen beschließenden Ausschuss nehmen. Wir haben ferner die BG oder Unfallkasse. Und wir haben Dritte – Versicherte, Geschäftspartner, Geschädigte, wobei der Schaden hier natürlich auch bei der BG eingetreten sein kann. Diese drei Akteure müssen wir bei den entsprechenden Haftungstatbeständen im Blick behalten. In vielen Fällen sind

auch nur zwei Beteiligte betroffen, wenn sich z.B. der Schaden auf die BG bzw. die Unfallkasse beschränkt.

Wir kommen zu den Aufgabenbereichen und Haftungstatbeständen. Wir sehen uns die Grundkonstellation an und prüfen anhand der Rechtsnormen, wo die Haftung beginnt – regelmäßig bei der groben Fahrlässigkeit.

Ich habe exemplarisch den Vorstand einer BG oder einer Unfallkasse genommen. Wir haben natürlich auch andere Konstellationen. Das würde den Rahmen aber hier sprengen.

### **[Folie 7]**

Wir fragen uns zunächst einmal: Wie sieht die Haftung im Außenverhältnis aus – das heißt also, gegenüber Dritten? Denken Sie an den Rentenbescheid. Maßgeblich ist § 42 SGB IV, der zwei Sachverhalte unterscheidet: Abs. 1 regelt, wenn eine einem Dritten gegenüber bestehende Amtspflicht verletzt wird. Hier gelten die allgemeinen Haftungsnormen des Art. 34 GG i.V.m. 839 BGB. Die Verantwortlichkeit im Außenverhältnis gegenüber dem Geschädigten trifft grundsätzlich die Berufsgenossenschaft oder die Unfallkasse. Der Vorstand handelt für den Träger, und diesem wird im Außenverhältnis das Handeln zugerechnet, der Träger haftet.

Bevor Sie sich jetzt aber entspannt zurücklehnen und sagen, "*da bin ich ja raus*", das wäre etwas zu früh gefreut. Denn es gibt natürlich auch eine Haftungsbeziehung zwischen dem Vorstand und der BG.

### **[Folie 8]**

Wie sieht es aber im Innenverhältnis aus? Jetzt wird es interessant. Wenn wir ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Vorstandes haben (§ 42 Abs. 1), dann kann die BG oder die Unfallkasse den Anspruch gegenüber dem Vorstand geltend machen, der hier für den Träger gehandelt hat. Sie

sehen, die Grenze der groben Fahrlässigkeit wird deutlich. Und gem. Abs. 3 des § 42 kann der Träger auf den Anspruch nur verzichten mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Auch dazu gibt es übrigens ein Urteil.

### **[Folie 9]**

Wir waren im ersten Zugriff bei der Verletzung einer Amtspflicht, die gegenüber anderen besteht, gegenüber Dritten. Denken Sie beispielsweise an den Erlass eines Rentenbescheides. Es gibt aber auch fiskalisches Handeln. Die Berufsgenossenschaft kauft ein Grundstück, verkauft ein Grundstück, kauft eine Datenverarbeitungsanlage. Und es gibt hoheitliches Handeln ohne Amtspflicht gegenüber einem Dritten, wenn zum Beispiel Satzungsrecht beschlossen wird. In diesem Fall gilt das Gleiche. Eine Haftung erfordert eine Pflichtverletzung, Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit. Wir gelangen also immer wieder zur groben Fahrlässigkeit im Bereich der Selbstverwaltung. Erst dann haben wir eine Haftung auf Schadensersatz, wenn vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt. Angemerkt sei, dass eine solche Haftungsbeschränkung auch für das Hauptamt gilt, nämlich nach § 75 Abs. 1 Bundesbeamtengesetz.

### **[Folie 10]**

Wir sind in einer Zeit der Veränderungen – Klinikgesamtkonzept – und Sie sind in vielerlei Funktionen auch bei anderen Trägern tätig (z.B. GmbHs), aber ich habe mich hier auf den eingetragenen Verein konzentriert. Innerhalb des Trägerbereichs (BG/Unfallkasse) gilt der § 42 SGB IV. Wenn Sie aber als Vorstand zum Beispiel eines eingetragenen Vereins tätig sind, gilt Zivilrecht, § 31 BGB, Organhaftung des Vereins. Wie stellt sich hier die Haftung dar?

In der Außenhaftung ist das einfach geregelt. Das ist schlichter Gesetzestext: „Die Verantwortlichkeit des Vereins besteht für die Vorstandsmitglieder.“ Wir sprechen hier von der Organhaftung. Das bedeutet, der Verein haftet für seine Organe, und zwar auch bei leichter Fahrlässigkeit des Schädigers. Das liegt auch auf der Hand, denn der Geschädigte muss ja seine Ansprüche geltend

machen können. Wenn wir hier mit einer Haftungsprivilegierung die Haftung nur auf grobe Fahrlässigkeit beschränkt hätten, würde ein Geschädigter womöglich ohne Schadensersatz ausgehen. Und der Verein haftet mit dem Vereinsvermögen. Wir haben auch hier ein Dreiecksverhältnis.

Es gibt aber auch wieder die Innenhaftung. Denken Sie an das Bild BG im Verhältnis zum Vorstand. Genau das Gleiche haben wir hier, das Verhältnis vom Verein zu seinen Organmitgliedern. In der Innenhaftung haften die Vorstandsmitglieder des Vereins grundsätzlich auch bei leichter Fahrlässigkeit. Es gibt aber eine Haftungsprivilegierung, also eine Besserstellung, wenn es sich um eine ehrenamtliche Tätigkeit handelt. Die wird angenommen bei einer Vergütungsgrenze von 720 Euro im Jahr , also 60 Euro im Monat (§ 31 a Abs. 1 BGB). Wer keine höhere Vergütung von dem Verein im Jahr erhält, haftet beschränkt auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz. Nur bis zu diesem geringen Betrag greift die Haftungsprivilegierung auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz. Sind die Haftungs Voraussetzungen aber erfüllt, dann allerdings gilt die Haftung mit dem Privatvermögen. Hier gibt es keine Begrenzung des haftenden Organmitglieds auf bestimmte Höchstbeträge.

Ich will Ihnen aber auch gleich hier Befürchtungen nehmen. Wir haben die Rechtsprechung intensiv analysiert. Ich habe keinen Fall finden können, in dem tatsächlich ein Verein gegen ein ehrenamtliches Vorstandsmitglied vorgegangen wäre.

### **[Folie 11]**

Aufgaben bei den anderen Rechtsträgern habe ich hier nochmal grafisch aufbereitet, und zwar bezogen auf das Unfallkrankenhaus Berlin. Wir haben den Vorstand mit den zwei Haftungsmaßstäben beim eingetragenen Verein. Ein Dritter, der geschädigt worden ist, richtet seinen Anspruch direkt gegen den eingetragenen Verein, der – bezogen auf das Vereinsvermögen – im Außenverhältnis haftet, im Innenverhältnis aber Regress nehmen kann, beschränkt womöglich auf grobe Fahrlässigkeit.

## **[Folie 12]**

Das sind schon die Grundlagen. Ich will mich nur auf exemplarische Fälle beschränken. Das sind die einzigen Fälle, die wir bei einer Auswertung der Rechtsprechung herausgefunden haben. Und die sind völlig eindeutig. Da hat ein hauptamtlicher BKK-Vorstand der Betriebskrankenkasse Leuna Rechnungen auf das Folgejahr übertragen, um die Bilanz zu "verschönen". Es kam zur Fusion mit einer anderen Krankenkasse und Rechnungen von fast drei Millionen Euro waren in der Bilanz nicht entsprechend berücksichtigt. Die BKK Leuna wurde daher viel zu positiv bewertet. Das hat nachher zu einem Schadenersatzanspruch der übernehmenden Krankenkasse geführt – allerdings nicht in dieser Höhe. Der Anspruch gegenüber dem Vorstandsmitglied wurde aber vom Gericht bestätigt.

Ein weiterer eindeutiger Fall: Organe einer Krankenkasse haben eine sofort vollziehbare Aufsichtsmaßnahme bewusst missachtet. Was war passiert? Die Aufsicht hatte der Krankenkasse untersagt, die Kosten für Arzneimittel, die über die Versandapotheken bezogen wurden, zu übernehmen und dafür auch noch eine Anreizprämie zu zahlen. Der Vorstand der Krankenkasse hat sich darüber hinweggesetzt und hat die Übernahme dieser Kosten beschlossen. Es ging nachher nur noch um ein Zwangsgeld von tausend Euro, denn ein Schaden war nicht eingetreten, im Gegenteil. Durch die Rabattierung hatte die Krankenkasse sogar einen Vorteil durch die Versandapotheken. Aber die Aufsicht hat drauf gedrungen, dass das Zwangsgeld gegenüber dem ausführenden Vorstandsmitglied geltend gemacht wird. Es handelt sich also schon um einen Fall im Bereich des Vorsatzes.

## **[Folie 13]**

Wir haben zwei weitere Fälle: Ein Geschäftsführer einer Innungskrankenkasse hat eine EDV-Anlage beschafft, und zwar die Hardware, ohne dass er die notwendige Software dafür bereit hatte. Die hat er separat bei einem kostengünstigeren Anbieter beauftragt, nachdem er bereits einen Vertrag über die Hardware



abgeschlossen hatte. Die Software wurde dann nicht von dem beauftragten Unternehmen erstellt. Damit war die Hardware wertlos. Hier hat man also einen fahrlässigen Sorgfaltspflichtverstoß bestätigt mit einem Schadensbetrag von rund 150.000 Euro.

Und bei der Haftung der Selbstverwaltungsorgane einer Krankenkasse ging es um Folgendes: Die Aufsicht hat die Sonderzuwendung Weihnachtsgeld auf 100 Prozent eines Monatsgehalts beschränkt, hatte das der Krankenkasse vorgegeben. Der Vorstand hatte gleichwohl 133 Prozent als Sonderzuwendung beschlossen, hat sich also darüber hinweggesetzt, allerdings mit Rückzahlungsvorbehalt. Ein Schaden ist hier letztendlich nicht entstanden – es liegt aber auch schon vorsätzliches Verhalten vor. Sie sehen, das sind ganz deutliche Fälle, die ich mir in unserer Praxis nicht vorzustellen vermag.

#### **[Folie 14]**

Ich komme zum Ende. Worauf muss man achten? Zunächst sind die Aufgabenbereiche zu klären: In welchen Organisationen sind Sie im Einzelnen tätig? Im eingetragenen Verein, in einer GmbH, im Vorstand der Unfallkasse, in einem Ausschuss...? Ist das ein vorbereitender Ausschuss, ein beschließender Ausschuss? Dann sind die Risiken zu prüfen, wobei es darauf ankommt, Risiken überhaupt zu erkennen. Beispiel Berufsförderungswerk Hamburg, bei dem auf die Rückzahlung eines Darlehens teilweise verzichtet werden sollte. Die Haftungsrelevanz ist dann von uns geprüft worden. Wenn Sie das Risiko bereits erkennen, dieses prüfen lassen und nachfragen, sind Sie schon, was die grobe Fahrlässigkeit anbetrifft, oft auf der sicheren Seite.

Die strafrechtlichen Tatbestände habe ich nicht angesprochen – insbesondere Untreue nach § 266 StGB. Dies sind Fälle, die sehr selten sind. Es gibt gerade in Frankfurt/M. einen Vorgang, wo wir uns in diesem Bereich bewegen im Kontext der Ermittlungen auch zur Vorteilsannahme/Bestechung. Aber das ist wirklich die Ausnahme. Ich kann mir nicht vorstellen, dass in diesen Fällen die Selbstverwaltungsgremien eine Verantwortung trifft.

Auch die versicherungsmäßige Abdeckung ist eine wichtige Frage. Welche Versicherungen bestehen, ob überhaupt Versicherungen bestehen? In Betracht kommt einmal die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung, die meiner Meinung nach – wir haben als BGHW das flächendeckend im Moment in der Klärung – weitgehend abgeschlossen worden ist, und die D&O-Versicherung. Das ist die Directors & Officers Versicherung, die dazu dient, dass Ansprüche, die an Vorstandsmitglieder, an Geschäftsführer gerichtet werden, abgewehrt werden können. Hier muss man u.a. auch das Risiko der Anwaltskosten berücksichtigen.

Ich hatte gesagt, es besteht kein Grund zur Verunsicherung oder Unruhe, aber durchaus zur Aufmerksamkeit. Die Bedeutung des Themas haben Sie schon erkannt. Ich bin bisher zweimal darauf angesprochen worden – einmal in der BGHW und jetzt hier bei Ihnen, interessanterweise von den Versicherten. Und da ist man schon auf einem guten Weg, wenn man sich überhaupt mit dem Thema beschäftigt.

Zweiter Punkt: Die Haftung ist für die Selbstverwaltung unter den dargelegten Voraussetzungen und da regelmäßig auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt. Die Hürde für eine Inanspruchnahme ist sehr hoch.

Dritter Punkt: Die Geschäftsführer haften auch bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Natürlich haben wir alle davon unabhängig ein großes eigenes Interesse, dass hier ordentlich gearbeitet wird. Und das wird es auch.

Vierter Punkt: Es bestehen weitgehend versicherungsmäßige Absicherungen.

Fünfter Punkt: Die Rechtsprechung ist, wie Sie an den vier Urteilen gesehen haben, sehr restriktiv.

Das kurz als Botschaft: Man darf also nicht die Augen vor Haftungsrisiken verschließen, aber man sollte sich auch nicht panisch machen lassen. – Vielen Dank.

## **[Folie 15]**

### **Moderation**

Recht herzlichen Dank, Herr Dr. Hans. Zum Glück ist die Rechtsprechung noch recht mager und wir sollten auch alles tun, dass sie nicht umfangreicher wird. Dafür dient auch die heutige Tagung. Einen Punkt möchte ich nochmal ansprechen, weil ich glaube, dass es auch eine gewisse Entwicklung in der Rechtsprechung ist, das Thema Korruption, was – zumindest gefühlt – stärker in den Raum gestellt wird. Ein Korruptionsverdacht, dem einmal nachgegangen wird, hebelt ja praktisch alle Türen auf. Der ist auch außerhalb vom Normalsystem. In dem Moment, wo ein Staatsanwalt Korruption unterstellt, kann man sich eigentlich kaum noch wehren, außer dass man durch gute anwaltliche Beratung alles daran setzt, die Vorwürfe zu entkräften. Zum Glück gibt es bislang nichts in dieser Richtung und das kann ich mir aus der Selbstverwaltung, so wie ich sie kenne, auch gar nicht vorstellen. Aber mein Eindruck ist, dass solche Unterstellungen und Vermutungen leichtfertiger als früher erfolgen. Beispiel ist Herr Wulff, wo sich auch im Grunde alles in Luft auflöst, zumindest unter strafrechtlichen Gesichtspunkten. Da sind schon sehr tiefgehende Vorwürfe mit einem sehr hohen staatlichen Aufwand betrieben worden, wo der Betroffene im Grunde schon dadurch verurteilt wird, dass mit hohem materiellem Einsatz die eigene Verteidigung sichergestellt werden muss.

### **Günter Hans**

Das ist auch ein wichtiger Punkt. Das ist der Tatbestand der Vorteilsannahme. Hier gibt es Staatsanwaltschaften, bei Herrn Wulff hat man das in aller Deutlichkeit gesehen mit welchem Aufwand eine Sonderkommission mit 20 Mitarbeitern ermittelt. Das kann passieren. Da bietet eine D&O-Versicherung den entsprechenden Schutz. Und es geht auch insbesondere darum, sich dagegen zur Wehr zu setzen. Da können erhebliche Kosten entstehen, wenn man nicht so

eine Absicherung vorhält. Denn Strafverteidiger, auch wenn das Verfahren nachher eingestellt wird, kosten ihr Geld. Da hilft nur eine versicherungsmäßige Absicherung, die es ja durchaus auch – nicht flächendeckend, aber meistens – geben wird.

Wir als BGHW haben unseren Versicherungsschutz über die Vermögensschadenshaftpflichtversicherung dann auch entsprechend erweitert.

### **Jürgen Waßmann**

Ich bin dankbar, dass Sie das am Beispiel eines Trägervereins dargestellt haben, weil das unsere Gretchenfrage schlechthin ist. Können wir die Klinikträgervereine so bestehen lassen oder sollten wir das nicht tun? Der neueste Kenntnisstand ist ja, es geht um diesen wirtschaftlichen Nebenzweck, was am Thema ADAC ja hochgekocht ist. Weil wir gerade im ukb sind, da gibt es eine Mitteilung des Registergerichtes, dass man das beim ukb nicht mehr so machen darf. Geholfen hat uns da die Zeitschiene, weil wir als KUV ja darüber nachdenken müssen, ob wir das noch in dieser Form machen dürfen. Und wenn man sich das anguckt, dass das schon bei leichter Fahrlässigkeit gegen Vorstandsmitglieder greift, mal D&O beiseite geschoben, dann ist das immerhin eine Geschichte, über die man nachdenken muss. Insofern tangiert das uns jetzt bei der Entwicklung des Konstrukts KUV mit seinen Gestaltungsmöglichkeiten ganz hautnah. Insofern bin ich Ihnen dankbar, dass Sie das gerade am Verein nochmal exemplarisch aufgezeigt haben.

### **Moderation**

Ich bedanke mich noch einmal recht herzlich, Herr Dr. Hans, und gebe das Wort direkt weiter an Eva-Maria Welskop-Deffaa.